

Verfahrenshilfe für Prozess des Insolvenzverwalters: Gesellschafter einer GmbH sind wirtschaftlich Beteiligte

Judikatur · Bearbeiter: Martin Trenker · ZIK 2023/231 · ZIK 2023, 232 · Heft 6 v. 22.12.2023

[IO: § 81a Abs 2, § 252](#)

[ZPO: § 63 Abs 2, §§ 66, 381](#)

Einer juristischen Person ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich beteiligten Personen aufgebracht werden können. Das gilt auch für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten. Als wirtschaftlich Beteiligte sind jene Personen anzusehen, denen aufgrund ihrer Rechtsbeziehung zur P ein Vor- oder Nachteil aus dem Ausgang des Verfahrens entstehen kann. Entscheidend muss daher das Vorliegen einer solchen Nahebeziehung zwischen der P und der als wirtschaftlich Beteiligte infrage kommenden Person sein, nach der sich der Verfahrensausgang auf deren Vermögenssphäre nicht ganz unerheblich auswirkt und es - auch aus diesem Grund - als zumutbar angesehen werden kann, von dieser Person eine (Vor-)Finanzierung der Verfahrenskosten zu verlangen. Gesellschafter einer GmbH sind (schon) dann als wirtschaftlich Beteiligte anzusehen, wenn sich der Verfahrensausgang auf (das Geschäftskapital oder) den Wert des einzelnen Geschäftsanteils auswirkt. Wirtschaftlich Beteiligte bei der GmbH sind alle Gesellschafter. Nicht nur Alleingesellschaftern oder Mehrheitsgesellschaftern kommt die Stellung als wirtschaftlich Beteiligte

Seite 232

zu, sondern auch solchen Gesellschaftern, die mit geringeren Anteilen an der juristischen Person beteiligt sind und davon auszugehen haben, dass sie einen Geschäftsanteil besitzen, dessen Wert sich durch das Verfahrensergebnis erhöhen oder vermindern kann. Wenn die Mehrzahl der Geschäftsanteile von hinreichend vermögenden Gesellschaftern gehalten wird, so ist diesen insgesamt die Finanzierung des Verfahrens zumutbar, sodass Verfahrenshilfe nicht gewährt werden kann (OLG Wien 4 R 159/21p, 33 R 85/21v, 1 R 151/22s; OLG Graz 5 R 118/22w). Dem Verfahrenshilfeantrag sind ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis und, soweit zumutbar, entsprechende Belege anzuschließen. Über den Antrag ist auf Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Ist es älter als vier Wochen oder fehlt es überhaupt, ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten und bei dessen Erfolglosigkeit der Verfahrenshilfeantrag abzuweisen. Hat das G gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Dabei kann es die P unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern. Leistet die P dem Ergänzungsauftrag keine Folge, ist das vom G unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Dem G ist grds auch aufgetragen, bei wirtschaftlich Beteiligten zu prüfen, ob die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel aufgebracht werden können.

Diese Regelungen gelten auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH für den Antrag eines Masseverwalters auf Verfahrenshilfe für einen Prozess über eine Forderung der Insolvenzmasse. Fordert (wie im Anlassfall) das G den Masseverwalter vergeblich zu vollständigen Angaben über die wirtschaftlich Beteiligten auf, auch die Gesellschafter (samt

Vorlage vollständig ausgefüllter Vermögenbekenntnisse der Gesellschafter), führt das zur Abweisung des Verfahrenshilfeantrags, auch wenn nachgewiesen wird, dass die Schuldnerin die Kosten der Verfahrensführung nicht aus eigenen Mitteln werde aufbringen können. Eine solche unvollständige Offenlegung der maßgeblichen Vermögensverhältnisse ist so zu behandeln wie die Vorlage eines offenbar lückenhaften Vermögenbekenntnisses der P selbst. Der (von der KIP im Anlassfall vertretene) Standpunkt, dass die Gesellschafter durch die Führung des Verfahrens "aller Voraussicht nach wirtschaftlich nichts gewinnen", ist nicht geeignet, die beantragte Bewilligung der Verfahrenshilfe zu tragen, wenn (wie im Anlassfall) die geforderte Ergänzung nicht einen Gesellschafter mit bloß minimalem Geschäftsanteil betrifft (OLG Wien 5 R 4/23d). Aus welchen Gründen die (Mehrheit der) Gesellschafter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr als wirtschaftlich Beteiligte anzusehen wären, ist nicht nachvollziehbar (vgl OLG Graz 7 R 10/22b).

OLG Graz 2. 11. 2023, 7 R 60/23g

Anmerkung: Grundprämisse und zugleich Quintessenz der vorliegenden Entscheidung ist, dass bei einer Prozessführung des Insolvenzverwalters für die Insolvenzmasse einer (Kapital-)Gesellschaft (hier: GmbH) auch deren Gesellschafter als wirtschaftlich Beteiligte iSd [§ 63 Abs 2 ZPO](#) anzusehen sind. Unmittelbare materielle Folge davon ist, dass die Insolvenzmasse dann keine Verfahrenshilfe erhält, wenn einer der Gesellschafter oder - wie das OLG Graz im Anschluss an M. Bydlinski (in Fasching/Konecny II/13 § 63 Rz 13) meint - zumindest die Mehrheit der Gesellschafter der Schuldnerin den Prozess finanzieren könnte, ohne seinen/ihren notwendigen Unterhalt iSd [§ 63 Abs 1 ZPO](#) zu beeinträchtigen. Prozedural folgert der erkennende Senat daraus, dass der Insolvenzverwalter seinem Verfahrenshilfeantrag ein Vermögenbekenntnis aller Gesellschafter beilegen muss (vgl demgegenüber allerdings noch OLG Wien 3 R 8/85 [JBI 1986, 531](#); zust *Schumacher*, Verfahrenshilfe an den Masseverwalter, [JBI 1986, 498](#) [501], wonach ein Vermögenbekenntnis aller - konkret für wirtschaftlich beteiligt erachteten - Insolvenzgläubiger nicht erforderlich sei).

Dieser Auffassung des OLG Graz, die sich mit Ausnahme der angeführten Vorentscheidung desselben Senats (OLG Graz 7 R 10/22b) - soweit ersichtlich - auf keine Vorjudikatur oder einschlägige Lehrmeinung berufen kann, ist entschieden zu widersprechen. Richtig ist zunächst zwar, dass ein Gesellschafter bei einem Verfahrenshilfeantrag seiner Gesellschaft grds geradezu den "Prototyp" eines wirtschaftlich Beteiligten iSd [§ 63 Abs 2 ZPO](#) darstellt (vgl nur OLG Linz 2 R 106/86 EvBl 1987/160, 589; *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 63 Rz 4). Selbst der EuGH hat die Finanzkraft der Gesellschafter als validen Gesichtspunkt anerkannt, der die Verweigerung von Verfahrenshilfe an eine mittellose Gesellschaft im Hinblick auf Art 47 Abs 3 GRC gem Art 52 GRC rechtfertigen könne ([EuGH C-279/09](#), *DEB Deutsche Energieberatungsgesellschaft/BR*, Rn 54, 60; [C-156/12](#), *GREP GmbH/Freistaat Bayern*, Rn 42, 47).

Wie der Rekurswerber aufzeigt, lässt sich diese Qualifikation der Gesellschafter als wirtschaftlich Beteiligte jedoch ab Insolvenzeröffnung nicht mehr überzeugend begründen. Das OLG Graz erachtet die Argumentation, wonach Gesellschafter nur bis zur Insolvenzeröffnung als wirtschaftlich Beteiligte angesehen werden können, zwar lapidar für nicht nachvollziehbar. Darin liegt jedoch nicht mehr als eine "Scheinbegründung", solange der erkennende Senat nicht darlegt, warum dies für ihn nicht nachvollziehbar ist. Dies gilt umso mehr, als es in höchstem Maße begründungsbedürftig erscheint, nicht zwischen der Bewilligung von Verfahrenshilfe für die "lebende" Gesellschaft und für ihre Insolvenzmasse zu differenzieren. Die Insolvenzeröffnung stellt nämlich bei konkreter wirtschaftlicher Betrachtung - und eine solche Betrachtung ist zur Determination des Kreises der "wirtschaftlich Beteiligten" schon semantisch mehr als naheliegend - zweifellos einen "game changer" dar: Die Gesellschafter profitieren in diesem Stadium im absoluten Regelfall nicht mehr von Vermögenszuwächsen der Gesellschaft, weil das gesamte Gesellschaftsvermögen dem vorrangigen Zugriff der Gläubiger unterliegt. Es kommt dementsprechend nicht von

ungefähr, dass das Justizministerium schon 1987 davon ausging, Gesellschafter könnten nur außerhalb eines Insolvenzverfahrens als wirtschaftlich Beteiligte qualifiziert werden (Bundesministerium für Justiz zum Wahrnehmungsbericht 1986 des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, AnwBl 1987, 495 [501]).

Ein Vorteil der Gesellschafter durch eine Prozessführung des Insolvenzverwalters ist zwar auch im Stadium der Insolvenz nicht völlig undenkbar. Namentlich könnten die Anteilseigner profitieren, wenn es zu einer Insolvenzaufhebung nach Bestätigung eines Sanierungsplans ([§ 152b Abs 2 IO](#)) oder wegen Zustimmung bzw vollständiger Befriedigung aller Gläubiger ([§ 123b Abs 1, 2 IO](#)) kommt. Beide Szenarien sind jedoch in Fällen, in denen Verfahrenshilfebedarf besteht, also die Insolvenzmasse nicht einmal zur Finanzierung eines Rechtsstreits ausreicht, praktisch nahezu ausgeschlossen (sollte es dennoch ausnahmsweise zur Sanierung kommen, könnte die Verfahrenshilfe gem [§ 68 Abs 2 ZPO](#) entzogen werden, wenn und weil vermögende Gesellschafter aufgrund nachträglicher Entwicklungen doch als wirtschaftlich beteiligt anzusehen sind). Ebenso ausgeschlossen dürfte es folglich sein, jemals Gesellschafter zu finden, die bereit wären, eine Prozessführung des Insolvenzverwalters zu finanzieren. Gerade die zumutbare Bereitschaft von Personen, wegen eigener (mittelbarer) Vorteile für die mittellose juristische Person "in die Bresche zu springen", ist aber als eine zentrale Wertungsgrundlage für deren Einordnung als "wirtschaftlich Beteiligte" anzusehen (vgl M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/13 § 63 ZPO Rz 13).

Insoweit ist auch nochmals zu bedenken, dass der Erfolg der Prozessführung im absoluten Regelfall nicht den Gesellschaftern, sondern bestenfalls den Insolvenz- oder gar nur den Massegläubigern zugutekäme. Verweigert man der Masse Verfahrenshilfe wegen der wirtschaftlichen Potenz ihrer Gesellschafter, "straft" man also nicht die Gesellschafter mit dieser indirekten Form der Rechtsschutzverweigerung, sondern die Masse- und/oder Insolvenzgläubiger. Spätestens diese Überlegung zeigt, dass die Ansicht des OLG Graz durchgreifenden grundrechtlichen Bedenken ([Art 6 MRK](#), Art 47 Abs 3 GRC) begegnet (vgl zur Bedeutung dieser Normen bereits *Trenker*, Verfahrenshilfe für die Insolvenzmasse unter besonderer Berücksichtigung von [Art 6 MRK](#), Art 47 Abs 3 GRC, [ZIK 2014, 13](#) [14]). Übrigens ist mit Blick auf den Gleichheitssatz auch nicht einsichtig, warum die Insolvenzmasse bzw deren Gläubiger bei einer Gesellschaft durch die Einbeziehung ihrer Gesellschafter als wirtschaftlich Beteiligte derart schlechter gestellt werden sollte als die Insolvenzmasse einer natürlichen Person.

Letztere Überlegungen leiten über zur wahren Problematik, nämlich der reichhaltig diskutierten Frage, ob und inwieweit Masse- und vor allem Insolvenzgläubiger als wirtschaftlich Beteiligte der Insolvenzmasse anzusehen sind (dazu *Riel*, Verfahrenshilfe für die Konkursmasse, RZ 1997, 187 [188]; *Weber/Poppenwimmer* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO § 63 Rz 49 ff, je mwN). ME ist die Beziehung zwischen einem Gläubiger und seinem Schuldner allerdings generell unzureichend, um den Gläubiger unter [§ 63 Abs 2 ZPO](#) zu subsumieren (vgl *Riel*, Die Befugnisse des Masseverwalters im Zivilverfahrensrecht [1995] 150; ferner M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/13 § 63 ZPO Rz 12, der dies allerdings nur "idR" so sehen will). Nicht zuletzt historische Gründe belegen, dass diese Wertung im Insolvenzscenario ebenso zutrifft, wenn nicht ausnahmsweise ein Prozess über originäre Gläubigeransprüche zu finanzieren ist, namentlich ein Insolvenzanfechtungsprozess (*Riel*, Befugnisse 148 ff; *Trenker*, [ZIK 2014, 13](#) [15 ff]).

Über die Einordnung von Insolvenzgläubigern als wirtschaftlich Beteiligte lässt sich freilich zugegebenermaßen trefflich streiten. Keinesfalls zu überzeugen vermag es mE hingegen, Verfahrenshilfe für Insolvenzmassen von Kapitalgesellschaften deshalb zu verweigern, weil es einzelne oder eine Mehrzahl an Gesellschaftern gibt, die zur Aufbringung der Verfahrenskosten imstande wären.



NutzerIn NutzerIn 19.2.2024